

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 23. Juni 1994

137. Stück

- 452. Verordnung: Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Haiti
- 453. Verordnung: Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Ruanda
- 454. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen
- 455. Verordnung: Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Sortenschutzgesetzes
- 456. Verordnung: Änderung der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle
- 457. Verordnung: Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung
- 458. Verordnung: Studienordnung Veterinärmedizin
- 459. Verordnung: Verleihung universitären Charakters dem Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich

452. Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Haiti

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 30 a/1991, wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Haiti wird untersagt. Dies gilt nicht für die Ausfuhr solcher Gegenstände, die vom Ausschuß des Sicherheitsrates nach Resolution 841 (1993) genehmigt wurde.

§ 2. Zivile Waffen und zivile Munition im Sinne dieser Verordnung sind Waffen und Munition im Sinne der §§ 1 und 4 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, ausgenommen Kriegsmaterial im Sinne des § 4 a des Waffengesetzes 1986.

453. Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Ruanda

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 30 a/1991, wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Ruanda wird untersagt. Dies gilt nicht für die Ausfuhr solcher Gegenstände, die ausschließlich zur Verwendung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Ruanda (UNAMIR) und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Uganda und Ruanda (UNOMUR) bestimmt sind.

§ 2. Zivile Waffen und zivile Munition im Sinne dieser Verordnung sind Waffen und Munition im Sinne der §§ 1 und 4 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, ausgenommen Kriegsmaterial im Sinne des § 4 a des Waffengesetzes 1986.

Vranitzky
Mock
Krammer

Busek
Schüssel
Löschnak
Scholten

Dohnal
Hesoun
Fasslabend
Klima

Weiss
Lacina
Fischler

Vranitzky
Mock
Krammer

Busek
Schüssel
Löschnak
Scholten

Dohnal
Hesoun
Fasslabend
Klima

Weiss
Lacina
Fischler

454. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, geändert wird

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl. Nr. 196/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 714/1991, wird wie folgt geändert:

In der lit. a wird nach „Zollamt Neunagelberg,“ eingefügt: „Zollamt Berg,“

Lacina

455. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches des Sortenschutzgesetzes

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993, wird verordnet:

§ 1. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes angeführten Arten besteht Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes für Sorten folgender Arten:

1. Ackerbohne (*Vicia faba*),
2. Erbse (*Pisum sativum partim*) zur Nutzung als Körnererbse für Futterzwecke,
3. Raps (*Brassica napus var. napus*),
4. Sojabohne (*Glycine max*),
5. Sonnenblume (*Helianthus annuus*).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Fischler

456. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, mit der die Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 155/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 68/1992, über die getrennte Sammlung biogener Abfälle wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Rauch-Kallat

457. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Wahlen der Organe der Ziviltechnikerkammern (Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung)

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 26 Abs. 2, § 44 und 45 Abs. 8 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, wird verordnet:

1. Abschnitt

Wahl in den Sektionsvorstand und in den Disziplinarausschuß der Länderkammer sowie in die Bundessektionen

Wahlkörper

§ 1. Innerhalb jeder Länderkammer bilden die Sektion Architekten und die Sektion Ingenieurkonsultanten je einen Wahlkörper.

Wahlbehörde

§ 2. (1) Zur Durchführung der unmittelbaren Wahlen wird bei jeder Länderkammer eine Wahlkommission gebildet. Sie besteht aus einem Wahlkommissär als Vorsitzenden und fünf Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied für jedes Mitglied. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden nach Anhörung der Länderkammer aus dem Kreis jener Kammermitglieder bestellt, die das aktive und passive Wahlrecht haben. Ihre Bestellung ist durch die Länderkammer in den Kammernachrichten kundzumachen. Der Wahlkommissär wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus dem Kreis der rechtskundigen Verwaltungsbeamten bestellt. Die Funktionsperiode der Wahlkommission dauert vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung der neuen Wahlkommission.

(2) Der Wahlkommissär hat die Wahlkommission einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Wahlkommissär und weitere drei Mitglieder anwesend sind. Sie faßt die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlkommissärs.

(3) Zur Annahme der Funktion eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Wahlkommission sind die Kammermitglieder verpflichtet. Für die ihnen

aus der Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Auslagen gebührt ihnen eine Aufwandsentschädigung.

(4) Verliert ein Mitglied der Wahlkommission das aktive oder passive Wahlrecht, so erlischt seine Mitgliedschaft; das für ihn bestellte Ersatzmitglied tritt an seine Stelle.

(5) Die Länderkammer hat die Wahlkommission bei der Durchführung der Wahlen zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausschreibung der Wahl

§ 3. (1) Die Wahlkommission hat den Wahltag zu bestimmen und die Wahl spätestens zehn Wochen vorher in den Kammernachrichten auszusprechen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Wahlort, die Wahlzeit für die persönliche Stimmabgabe und den Zeitpunkt, bis zu welchem am Wahltag die Wahlkuverts der Briefwähler einlangen müssen;
2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder und die Höchstzahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes mit gleicher Befugnis;
3. Ort und Zeit für die Einsicht in die Wählerlisten und den Hinweis, daß binnen zwei Wochen nach Ende der Auflegung Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerlisten schriftlich bei der Wahlkommission eingebracht werden können;
4. den Hinweis, daß Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Wahlkommission einzubringen sind.

Wählerlisten

§ 4. (1) Die Länderkammer hat der Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Ausschreibung der Wahl für jeden Wahlkörper ein Verzeichnis der Kammermitglieder zu übergeben. Dieses hat für jedes Mitglied anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen,
2. in der Sektion Ingenieurkonsulenten das Fachgebiet der Befugnis,
3. ob die Befugnis ausgeübt wird oder ruht,
4. den Kanzleisitz, bei ruhender Befugnis den Wohnsitz,
5. sonstige, zur Beurteilung des Wahlrechtes erforderliche Umstände.

(2) Die Wahlkommission hat die Verzeichnisse spätestens zwei Wochen nach der Wahlausschreibung zwei Wochen lang als Wählerlisten zur Einsicht aufzulegen.

Einspruchsverfahren

§ 5. (1) Bis längstens zwei Wochen nach Auflegung der Wählerlisten kann jeder Wahlberechtigte wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich bei der Wahlkommission Einspruch erheben. Über Einsprüche hat die Wahlkommission innerhalb einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist zu entscheiden und hierauf den Einspruchswerber und den Betroffenen vom Beschluß zu verständigen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Nach Auflegung der Wählerlisten dürfen Änderungen, soweit es nicht die Berichtigung von Schreib- und Formfehlern betrifft, nur auf Grund von Entscheidungen über Einsprüche durchgeführt werden. Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens sind die Wählerlisten abzuschließen.

Wahlvorschläge

§ 6. (1) Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlkommissär einzubringen.

(2) Führt ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, wird er nach dem an erster Stelle genannten Wahlwerber („Listenföhrer“) benannt. Dieser gilt auch, sofern nicht eine andere Person genannt wird, als Zustellungsbevollmächtigter.

(3) Jeder Wahlvorschlag hat die Wahlwerber in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Kanzleisitz und, in der Sektion Ingenieurkonsulenten des Fachgebietes, anzuföhren. Die Zustimmung jedes Wahlwerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag muß durch seine eigenhändige Unterschrift nachgewiesen werden, andernfalls er als nicht wahlwerbend angesehen wird.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 20 aktiv Wahlberechtigten des Wahlkörpers, für den der Wahlvorschlag eingebracht wird, unterstützt werden. Die Unterstützung ist durch die eigenhändige Unterschrift dieser Wahlberechtigten nachzuweisen.

Prüfung, Abänderung und Verlautbarung der Wahlvorschläge

§ 7. (1) Die Wahlkommission hat die rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen, spätestens drei Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung zu entscheiden und dem jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten die Zulassung oder Nichtzulassung unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission besteht kein Rechtsmittel.

(2) Zugelassene Wahlvorschläge bleiben zugelassen, auch wenn nachträglich eine Verminderung der Wahlwerber eintritt.

(3) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, ist er aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Änderungen im Wahlvorschlag sowie dessen Zurückziehung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zulässig, wenn mindestens zwölf Wahlberechtigte, die den Wahlvorschlag unterstützen haben, durch ihre eigenhändige Unterschrift ihr Einverständnis dazu erklären.

(5) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, sind sie nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu reihen, wobei der zuerst eingelangte Wahlvorschlag an die erste Stelle zu reihen ist, und spätestens eine Woche vor dem Wahltag in den Kammernachrichten kundzumachen. Liegt nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, sind die Wahlwerber für gewählt zu erklären und ihre Wahl kundzumachen.

(6) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, ist die Wahl unverzüglich neu einzuleiten.

Briefwahl

§ 8. (1) Spätestens eine Woche vor dem Wahltag hat die Wahlkommission den Wahlberechtigten das Wahlkuvert, die amtlichen Stimmzettel und ein Begleitschreiben mit dem Wortlaut der Absätze 2 und 3 zuzusenden.

(2) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, müssen nach Ausübung ihres Stimmrechts die Stimmzettel in das Wahlkuvert und sodann das Wahlkuvert in einen weiteren Briefumschlag legen, der den Vor- und Zunamen, die Befugnis und den Kanzleisitz (Hauptwohnsitz) des Wählers zu enthalten hat, und den weiteren Briefumschlag so rechtzeitig an die Wahlkommission senden, daß dieser vor Beginn der Stimmenzählung bei ihr einlangt.

(3) Die Verwendung eines anderen als des zugesandten Wahlkuverts oder der amtlichen Stimmzettel macht die Stimme ungültig.

(4) Für die verschiedenen Wahlkörper sind deutlich unterscheidbare Wahlkuverts zu verwenden.

Abstimmung

§ 9. (1) Am Wahltage hat die Wahlkommission im Wahllokal zumindest in der gemäß § 2 Abs. 2, 2. Satz erforderlichen Zahl an Mitgliedern ständig anwesend zu sein. Der Wahlkommissär hat die Wahlhandlung zu eröffnen und als Wahlleiter für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(2) Im Wahllokal müssen sich die Wählerlisten, je ein zugehöriges Abstimmungsverzeichnis, eine genügende Anzahl von Stimmzetteln und je nach Wahlkörper deutlich unterscheidbarer Wahlkuverts, Wahlurnen und eine Wahlzelle befinden.

(3) Jeder zur persönlichen Stimmabgabe erschienene Wähler hat der Wahlkommission seinen Namen und seine Befugnis anzugeben sowie im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

(4) Dem Wähler sind das seinem Wahlkörper entsprechende Wahlkuvert und die Stimmzettel zu übergeben. Der Wähler hat die Stimmzettel nach Ausübung des Wahlrechts in der Wahlzelle in das Wahlkuvert zu legen und dann dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wähler kann auch das ihm zugesandte Wahlkuvert und die ihm zugesandten Stimmzettel verwenden. Hat er sie schon außerhalb des Wahllokals ausgefüllt, hat er sie, ohne die Wahlzelle aufzusuchen, dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlkuverts ungeöffnet in die für den Wahlkörper vorgesehene Wahlurne.

(5) Nach Abgabe der Stimme ist der Name des Wählers unter Anmerkung der ihm in der Wählerliste zugeordneten Nummer im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Nummer einzutragen und in der Wählerliste unter Anmerkung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses abzustreichen.

(6) Ist der Wähler in der Wählerliste nicht eingetragen oder ist seine Identität nicht erwiesen, ist er von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Stimmzettel

§ 10. (1) Die Wahlkommission hat die Stimmzettel von Amts wegen aufzulegen. Die Stimmzettel haben die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihrer Bezeichnung in der Reihenfolge ihres Einbringens neben einer Rubrik mit einem Kreis anzuführen.

(2) Der Wähler hat den von ihm gewählten Wahlvorschlag durch Anbringen eines Zeichens in dem neben dem Wahlvorschlag befindlichen Kreis erkenntlich zu machen.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere ausgefüllte Stimmzettel für die Wahl des gleichen Organs, die verschiedenen Wahlvorschlägen zuzurechnen wären, so sind alle Stimmen ungültig; wären alle Stimmzettel demselben Wahlvorschlag zuzurechnen, zählen sie als eine gültige Stimme.

(4) Leere Stimmzettel oder leere Wahlkuverts sind ungültige Stimmen. Ungültige Stimmen sind auch solche, die auf einen nicht zugelassenen Wahlvorschlag lauten oder den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen.

Schluß der Stimmabgabe

§ 11. Wenn die für die Abstimmung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wähler abgestimmt haben, erklärt der Wahlleiter die Stimmabgabe für geschlossen.

Behandlung der Wahlkuverts der Briefwähler

§ 12. (1) Unmittelbar nach Schluß der Stimmabgabe hat die Wahlkommission zu prüfen, ob die Wähler, die von der Briefwahl Gebrauch gemacht haben, im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder ob sie persönlich abgestimmt haben.

(2) Ist der Name des Wählers in der Wählerliste eingetragen und hat er nicht persönlich gewählt, so ist der Name des Wählers unter Anmerkung der ihm in der Wählerliste zugeordneten Nummer im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Nummer einzutragen und in der Wählerliste unter Anmerkung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses abzustreichen. Hierauf hat der Wahlleiter das Wahlkuvert dem weiteren Briefumschlag zu entnehmen und ungeöffnet in die für den zugehörigen Wahlkörper bestimmte Wahlurne zu legen.

(3) Ist sein Name nicht in der Wählerliste eingetragen oder hat er bereits persönlich gewählt oder kann aus den Angaben auf dem weiteren Briefumschlag die Identität des Wählers nicht zweifelsfrei festgestellt werden, hat die Wahlkommission das eingesandte Wahlkuvert unter Wahrung des Wahlgeheimnisses zu vernichten.

Stimmzählung

§ 13. (1) Die Wahlkommission hat hierauf die Wahlurnen zu entleeren und für jeden Wahlkörper gesondert festzustellen:

1. die Zahl der den Wahlurnen entnommenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im zugehörigen Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler.

(2) Sodann hat die Wahlkommission die den Wahlurnen entnommenen Wahlkuverts zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und für jeden Wahlkörper gesondert festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
2. die Summe der gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen.

Ermittlungsverfahren

§ 14. (1) Die Wahlkommission hat die auf die Wahlvorschläge entfallenden Mandate nach folgendem Verfahren zu ermitteln:

1. Die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben, unter jede Summe die Hälfte, darunter das Drittel und bei Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen. Die Stimmensummen werden daraufhin der Größe nach mit fortlaufenden Ordnungszahlen bis zu jener Zahl bezeichnet, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen soviele Mandate, als

seine Stimmensumme und deren Teilzahlen Ordnungszahlen erhalten haben, wobei die Ordnungszahl gleichzeitig angibt, das wievielte der zu vergebenden Mandate den einzelnen Wahlvorschlägen zukommt. Wenn nach dieser Ermittlung ein Mandat mehreren Wahlvorschlägen zukommen würde, entscheidet das Los.

2. Die Ermittlung der gewählten Wahlwerber hat sodann derart zu erfolgen, daß die Mandate in der durch die Ordnungszahlen festgelegten Reihenfolge und nach der Reihung in den Wahlvorschlägen auf die Wahlwerber aufgeteilt werden. Bei der Wahl in den Sektionsvorstand der Ingenieurkonsulenten sind dabei jene Wahlwerber zu überspringen, deren Fachgebiet durch bereits vor ihnen berufene Wahlwerber in einer Anzahl vertreten ist, daß bei ihrer Berufung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Sektionsvorstandes eine Befugnis für das gleiche Fachgebiet haben würde. An ihrer Stelle ist der nächste Wahlwerber des gleichen Wahlvorschlages zu berufen.
3. Von den nichtberufenen Wahlwerbern sind entsprechend der Reihenfolge des Wahlvorschlages so viele als Ersatzmitglied gewählt, als der Hälfte der auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate, auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet, entspricht.

Niederschrift

§ 15. (1) Die Wahlkommission hat das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, des Ermittlungsverfahrens sowie das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist in der jeweiligen Länderkammer für die Zeit von mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlkommission,
2. die Namen der allenfalls anwesenden Vertrauensleute der Wählergruppen,
3. die Beschlüsse der Wahlkommission,
4. die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallende Stimmenanzahl und die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(3) Der Niederschrift sind gesondert für jeden Wahlkörper anzuschließen:

1. die Wählerliste und das Abstimmungsverzeichnis,
2. die gültigen Stimmzettel, geordnet nach den Wahlvorschlägen, und die ungültigen Stimmzettel
3. die zur Übersendung der Wahlkuverts verwendeten Briefumschläge.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied der Wahlkommission die Unterschrift, ist der Grund dafür anzugeben.

Nachrücken der Ersatzmitglieder

§ 16. Wenn ein Mandat erledigt ist, rückt das an erster Stelle gewählte Ersatzmitglied desselben Wahlvorschlages, in der Sektion Ingenieurkonsulenten unter Bedachtnahme auf das Fachgebiet (§ 13 Abs. 2 ZTKG), nach.

Verlautbarung des Wahlergebnisses

§ 17. Die Wahlkommission hat die Gewählten unverzüglich zu verständigen und die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Kammernachrichten zu verlautbaren. Gleiches gilt beim Nachrücken eines Ersatzmitgliedes.

Anfechtung der Wahl

§ 18. (1) Die Gültigkeit einer Wahl kann binnen zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe bei der Wahlkommission schriftlich durch Einspruch angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Parteienstellung haben alle Wählergruppen, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

(2) Die Wahlkommission hat die Wahl gegebenenfalls soweit für ungültig zu erklären, als eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vorliegt, die auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

(3) Mit der Erklärung der Ungültigkeit der Wahl ist anzuordnen, welche Teile der Wahlhandlung bei der neuen Wahl vorzunehmen sind.

(4) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission steht binnen zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten offen.

(5) Die Berufung ist bei der Wahlkommission einzubringen, die sie unter Anschluß der Niederschrift samt Beilagen und einer Stellungnahme dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen hat.

2. Abschnitt

Ermittlung des Kammervorstandes der Länderkammer

§ 19. Nach Feststehen des Wahlergebnisses zum Sektionsvorstand hat der Wahlkommissär jene Mitglieder der Sektionsvorstände, die zugleich Mitglied des Kammervorstandes sind, zu ermitteln.

3. Abschnitt

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Länderkammer

§ 20. (1) Der Wahlkommissär hat den gemäß dem 2. Abschnitt neuermittelten Kammervorstand, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, zur Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten einzuladen. Der Wahlkommissär hat die Wahl zu leiten oder ein Mitglied der Wahlkommission mit der Leitung zu beauftragen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus den Reihen der Mitglieder des Kammervorstandes gewählt. Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidenten sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Wahl beim Wahlkommissär einzubringen und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kammervorstandes. Wahlvorschläge für die Wahl des Vizepräsidenten sind in der Sitzung einzubringen und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kammervorstandes.

(3) Gewählt ist jene Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurde. Kommt eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, ist eine engere Wahl durchzuführen, bei der gültige Stimmen nur mehr für jene beiden Personen abgegeben werden können, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergab sich beim ersten Wahlgang im zweiten Rang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los darüber, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Liegt für die Wahl des Präsidenten oder des Vizepräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter den Vorgeschlagenen ohne Durchführung einer Abstimmung für gewählt zu erklären.

(5) Der Wahlleiter hat das Wesentliche des Wahlvorganges und das Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und die Namen der Gewählten in den Kammernachrichten zu verlautbaren.

4. Abschnitt

Wahl der Sektionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

§ 21. (1) Nach Feststehen des Wahlergebnisses zum Sektionsvorstand hat der Wahlkommissär die Mitglieder des neu gewählten Sektionsvorstandes, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, zur Wahl des Sektionsvorsitzenden und seines Stellvertreters einzuberufen. Der Wahlkommissär hat die Wahl zu leiten oder ein Mitglied der Wahlkommission mit der Leitung zu beauftragen.

(2) Der Sektionsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus den Reihen der Mitglieder des Sektionsvorstandes, die dem Kammervorstand angehören, gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident können nicht zum Sektionsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gewählt werden. Wahlvorschläge sind schriftlich zu erstatten und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Sektionsvorstandes.

(3) Die Wahl hat zeitlich jener gemäß dem 3. Abschnitt nachzufolgen.

(4) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.

5. Abschnitt

Wahl der Delegierten in das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen

§ 22. (1) Der Wahlkommissär hat den Kammervorstand zur Wahl der Delegierten in das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen einzuberufen. Der Wahlkommissär hat die Wahl zu leiten oder ein Mitglied der Wahlkommission mit der Leitung zu beauftragen.

(2) Die Delegierten in das Kuratorium werden in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus den Reihen der aktiv wahlberechtigten Kammermitglieder gewählt. Wahlvorschläge sind schriftlich zu erstatten und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kammervorstandes.

(3) Die Wahl hat zeitlich jener gemäß dem 3. Abschnitt nachzufolgen.

(4) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.

6. Abschnitt

Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen und seines Stellvertreters

§ 23. (1) Nach der Wahl gemäß dem 5. Abschnitt hat der Wahlkommissär der Bundeskammer die Mitglieder des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters einzuladen. Der Wahlkommissär hat die Wahl zu leiten.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus den Reihen der Mitglieder des Kuratoriums gewählt. Zum Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer den Sitz seiner Kanzlei in Wien hat. Wahlvorschläge sind schriftlich zu erstatten und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.

7. Abschnitt

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bundeskammer

§ 24. (1) Der Wahlkommissär der Bundeskammer hat den Kammertag, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, zur Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bundeskammer einzuladen. Der Wahlkommissär hat die Wahl zu leiten.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Präsident wird aus den Reihen der Mitglieder des Kammertages gewählt, der Vizepräsident aus den Reihen jener Mitglieder des Kammertages die auch dem Kammervorstand angehören. Wahlvorschläge für die Wahl des Präsidenten sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Wahl, beim Wahlkommissär einzubringen und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kammertages. Wahlvorschläge für die Wahl des Vizepräsidenten sind in der Sitzung einzubringen und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kammertages.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.

8. Abschnitt

Wahl der Beisitzer der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten

§ 25. (1) Der Wahlkommissär der Bundeskammer hat den Kammertag, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, zur Wahl der Beisitzer der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten einzuladen. Der Wahlkommissär hat die Wahl zu leiten.

(2) Die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus den Reihen der aktiv wahlberechtigten Mitglieder der Länderkammern, die ihre Befugnis ausüben und nicht Mitglied eines Disziplinarausschusses sind, gewählt. Wahlvorschläge sind in der Sitzung zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.

9. Abschnitt

Wahl der Bundessektionsvorsitzenden und deren Stellvertreter

§ 26. (1) Der Wahlkommissär der Bundeskammer hat die Bundessektionen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, zur Wahl des

Bundessektionsvorsitzenden und seines Stellvertreters einzuladen. Der Wahlkommissär hat die Wahl zu leiten.

(2) Der Bundessektionsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus den Reihen der aktiv Wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Bundessektion gewählt. Wahlvorschläge sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Wahl, beim Wahlkommissär einzubringen und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Bundessektion.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.

10. Abschnitt

Mandatszahlen

§ 27. (1) In der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland besteht der Sektionsvorstand der Sektion Architekten aus 15 Mitgliedern, der Sektionsvorstand der Sektion Ingenieurkonsulenten aus 15 Mitgliedern; in der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Oberösterreich und Salzburg besteht der Sektionsvorstand der Sektion Architekten aus 13 Mitgliedern, der Sektionsvorstand der Sektion Ingenieurkonsulenten aus 13 Mitgliedern; in der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Steiermark und Kärnten besteht der Sektionsvorstand der Sektion Architekten aus 10 Mitgliedern, der Sektionsvorstand der Sektion Ingenieurkonsulenten aus 15 Mitgliedern; in der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Tirol und Vorarlberg besteht der Sektionsvorstand der Sektion Architekten aus 9 Mitgliedern, der Sektionsvorstand der Sektion Ingenieurkonsulenten aus 12 Mitgliedern.

(2) In der Bundessektion Architekten entfallen auf die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland 4 Delegierte, auf die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Oberösterreich und Salzburg 1 Delegierter, auf die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Steiermark und Kärnten 1 Delegierter und auf die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Tirol und Vorarlberg 1 Delegierter.

In der Bundessektion Ingenieurkonsulenten entfallen auf die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland 3 Delegierte, auf die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Oberösterreich und Salzburg 2 Delegierte, auf die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Steiermark und Kärnten 2 Delegierte und auf die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Tirol und Vorarlberg kein Delegierter.

Schüssel

458. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin (Studienordnung Veterinärmedizin)

Auf Grund der §§ 3 und 14 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin (Vet-Med-StG 1993), BGBl. Nr. 346/1993, in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Diplomstudium

Einrichtung

§ 1. Das Diplomstudium ist an der Veterinärmedizinischen Universität Wien unter Bedachtnahme auf die in § 1 VetMed-StG 1993 und in § 1 AHStG genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Erster Studienabschnitt

§ 2. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 85 bis 95 Wochenstunden.

(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Medizinische Physik	3—6
2. Systematische Anatomie	11—15
3. Medizinische Biochemie	9—13
4. Histologie und Embryologie	8—12
5. Topographische Anatomie	6—10
6. Tierzucht und Genetik	5—9
7. Physiologie	11—15
8. Wahlfächer	14—18
9. Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung	10—12

Wahlfächer

§ 3. Neben weiteren Lehrveranstaltungen, die den in § 2 Abs. 2 genannten Fächern zugeordnet werden können, sind im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen jedenfalls aus folgenden Fächern wählbar:

1. Versuchstierkunde,
2. Landwirtschaftslehre,
3. Allgemeine Fischkunde,

4. Allgemeine Bienenkunde,
5. Wildtierbiologie und
6. Ethologie und Ethopraxis.

Zweiter Studienabschnitt

§ 4. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Umfang von insgesamt 165 bis 175 Wochenstunden.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Botanik.....	2—4
2. Ernährung.....	4—8
3. Parasitologie.....	3—7
4. Pharmakologie.....	5—9
5. Bakteriologie und Hygiene.....	3—7
6. Virologie.....	3—7
7. Tierhaltung und Tierschutz.....	2—4
8. Allgemeine Pathologie.....	4—8
9. Bildgebende Diagnostik.....	3—6
10. Chirurgie und Augenheilkunde	10—14
11. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie.....	8—12
12. Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Kleintiere und Einhüfer.....	7—11
13. Geflügelkrankheiten.....	2—4
14. Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Klauentiere...	8—12
15. Orthopädie.....	3—6
16. Lebensmittelhygiene einschließ- lich Milch- und Fleischhygiene	7—12
17. Spezielle Pathologie.....	7—11
18. Gerichtliche Veterinärmedizin.	1—2
19. Veterinärwesen.....	1—2
20. Wahlfächer.....	24—28

(3) Über die im Rahmen des Abs. 2 festzulegenden Lehrveranstaltungen hinaus sind für die klinische Propädeutik und die klinischen Übungen im Studienplan jedenfalls 33 Wochenstunden vorzusehen.

Wahlfächer

§ 5. (1) Neben weiteren Lehrveranstaltungen, die den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern zugeordnet werden können, sind im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen jedenfalls aus folgenden Fächern wählbar:

1. Wildtierbiologie,
2. Fischpathologie und
3. Bienenpathologie.

(2) Bei der Gestaltung des Wahlfächerangebotes sind folgende Schwerpunkte zu bilden:

1. Kleintiermedizin,
2. Pferdemedizin,
3. Landwirtschaftliche Nutztiere,
4. Biotechnologie der Tiere und
5. Lebensmittelhygiene und öffentliches Gesundheitswesen.

(3) Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden einem dieser Schwerpunkte zu entnehmen.

Praktikum

§ 6. (1) Für Teile des Praktikums, die nicht an der Veterinärmedizinischen Universität Wien absolviert werden, ist ein Instruktor zu bestellen.

(2) Während des Praktikums sind Übungen und praktische Betätigungen nach einem für jeden Teil des Praktikums bestimmten Programm durchzuführen.

(3) Die Praktikumsprogramme haben die Art und die Anzahl der Übungen und praktischen Betätigungen festzulegen. Ausreichende Wiederholungen der Übungen und praktischen Betätigungen sind je nach Schwierigkeitsgrad vorzuschreiben.

(4) Die Aufgaben im Praktikumsprogramm sind so zu erstellen, daß sie jedenfalls im gesetzlichen Arbeitsausmaß von 40 Stunden in der Woche bewältigt werden können. Die täglichen Ausbildungszeiten innerhalb eines Teiles des Praktikums haben sich nach den Gegebenheiten der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wird, zu richten und können ungleichmäßig verteilt sein.

(5) Die Praktikumsprogramme sind von den für die Fachgebiete der einzelnen Teile des Praktikums zuständigen Universitätslehrern gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG 1975 gemeinsam, falls Teile des Praktikums außerhalb der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeleistet werden, im Einvernehmen mit dem Instruktor zu erstellen.

(6) Die nach dem Praktikumsprogramm vorgeschriebenen Übungen und praktischen Betätigungen sind in einem Protokollheft der Studierenden zu verzeichnen und einzeln zu vidieren.

(7) An Tierkliniken und Tierspitälern ist im Rahmen des gesetzlichen Arbeitsausmaßes eine Beiziehung zu Nacht- und Wochenenddiensten einmal im Monat, mit Einverständnis des Praktikanten auch öfter zulässig. Eine gesonderte Vergütung für Nacht- und Wochenenddienste gebührt seitens des Bundes nicht.

2. ABSCHNITT Doktoratsstudium

Einrichtung

§ 7. (1) Das Doktoratsstudium ist an der Veterinärmedizinischen Universität Wien unter Bedachtnahme auf die in § 1 Z 3 VetMed-StG 1993 und in § 1 AHStG genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen aus den im Studienplan festgelegten Fächern im Umfang von insgesamt 24 Wochenstunden zu absolvieren.

3. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des Studienplanes, der unter Berücksichtigung dieser Verordnung zu erlassen ist, tritt die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 125/1978, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 112/1992, außer Kraft.

Busek

459. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der dem Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird

Auf Grund des § 40 a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

§ 1. Dem von der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich veranstalteten Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste wird universitärer Charakter im Sinne des § 40 a Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verliehen.

§ 2. Änderungen, welche die Voraussetzungen des § 40 a Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes betreffen, sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich anzuzeigen.

§ 3. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1997 außer Kraft.

Busek